

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Dany's Snack

Firma Snack & More, Inhaber Jochen Saure, Grüner Weg 40, 34117 Kassel

§1 Geltung

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftige Geschäfte, Lieferungen und Leistungen zwischen Snack & More, Inhaber Jochen Saure, Grüner Weg 40, 34117 Kassel (nachfolgend auch Snack & More genannt), mit den Kunden (auch Besteller genannt).

(2) Sie werden vom Besteller in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung akzeptiert. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht Vertragsbestandteil.

(3) Vertragspartner für alle Bestellungen über umseitiges Bestellformular ist:

Firma Snack & More
Inhaber Jochen Saure
Grüner Weg 40
34117 Kassel

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Weder durch die Absendung noch durch den Zugang des Angebotes des Bestellers bei Snack & More kommt ein Kaufvertrag zustande. Ein entsprechender Vertrag kommt zustande, wenn Snack & More das Angebot des Kunden durch Anlieferung der Ware an die von dem Kunden genannte Lieferadresse oder durch Mitteilung über die erfolglose Anlieferung annimmt. Der Vertrag bezieht sich in jedem Fall nur auf die vom Kunden bestellte und von Snack & More angelieferte Ware, beziehungsweise solche Ware, die Snack & More auf die Bestellung des Kunden hin versucht hat anzuliefern.

(2) Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 3 Preise und Versandkosten

(1) Die dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Preise ergeben sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Preisliste von Snack & More.

§ 4 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt frei Haus gegen sofortige Bezahlung. Sofern die Lieferung ausnahmsweise nicht gegen Bezahlung erfolgt, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig.

(2) Erfolgt die Belieferung per Versand, fallen die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Versandkosten zusätzlich an.

§ 5 Lieferumfang

(1) Snack & More-Produkte werden in Sammelverpackungen geliefert. Der Kunde verpflichtet sich, die Voraussetzungen für den Verkauf der Snack-Produkte (Küchenlizenz) geschaffen zu haben. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen das Lebensmittelgesetz und sind vom Kunden zu verantworten.

(2) Dem Kunden ist bekannt, dass Snack & More-Produkte nicht konserviert sind und daher auch bei der vorgeschriebenen Lagertemperatur von 2° bis 7° Celsius bis zu dem auf der Sammelpackung aufgedruckten Mindesthaltbarkeitsdatum verbraucht werden müssen. Die Ware aus einer geöffneten Packungskammer muss innerhalb von 48 Stunden verbraucht werden.

§ 6 Mängelgewährleistung

(1) Bei Vorliegen eines Mangels gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht in Ziffer 7 etwas anderes geregelt ist.

(2) Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen und mit Bild zu dokumentieren. Snack & More kann die Rückgabe der entsprechenden Artikel fordern, um etwaige Produktionsfehler analysieren zu lassen.

(3) Snack & More nimmt Ware, die als mangelhaft durch Snack & More anerkannt wird, zurück. Nach Wahl von Snack & More liefert die Firma anstelle der mangelhaften Ware mangelfreie Ware oder erteilt dem Besteller eine Gutschrift. Sollte eine Nacherfüllung fehlschlagen oder für Snack & More unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein, steht Snack & More das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

§ 7 Haftung

(1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Snack & More unbegrenzt. Weiterhin haftet Snack & More auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Hierbei haftet Snack & More jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. In anderen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Snack & More ausgeschlossen.

(2) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Snack & More haften nicht weitergehend als Snack & More selbst.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Snack & More gegenüber dem Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem etwaigen auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von Snack & More an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Snack & More. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Snack & More.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, daß die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Snack & More als Hersteller erfolgt, und Snack & More unmittelbar das Eigentum, oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, daß kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Snack & More. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Snack & More, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber, bei Miteigentum von Snack & More an der Vorbehaltsware, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an Snack & More ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Snack & More ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Snack & More abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Snack & More darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Snack & More hinweisen und Snack & More hierüber informieren, um die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Snack & More die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber Snack & More.

(8) Snack & More wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt.

(9) Tritt Snack & More bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Snack & More berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB so gilt das Folgende:

Dem Kunden steht ein Aufrechnungsrecht nur bezüglich rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche zu. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur bezüglich eines Gegenanspruches aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(2) Es ist dem Kunden nicht gestattet, gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Keine Anwendung finden die Bestimmungen des UN-Kaufrechts oder des deutschen Internationalen Privatrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Kassel, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.